XII.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten.

Kinder ſind, ſo lange ſie in dem Hauſe ihrer Eltern leben, dieſen Gehorſam ſchuldig, d. h. ſie dürfen nicht thun, was ihnen gut dünkt, oder in den Sinn kommt, ſondern ſie müſſen thun, was ihre Eltern wollen, und was dieſe ihnen befehlen oder gebieten. Wenn ſie aber erwachſen ſind, und eine Kunſt, oder ein Handwerk, oder eine Wiſſenſchaft erlernt haben, wodurch ſie ſich ihren Unterhalt erwerben können, ſo gehören ſie nicht mehr bloß zur häuslichen, ſondern auch zur bürgerlichen Geſellſchaft, und müſſen, als Mitglieder derſelben, den Geſetzen gehorchen, welche in ihrem Vaterlande gelten; dieſe Geſetze heißen Landesgeſetze, weil ſie nicht für einige Menſchen, ſondern für alle Einwohner des ganzen Landes gemacht ſind und weil ſie von ihnen allen befolgt werden ſollen, mit Ordnung, Ruhe und Sicherheit in dem Lande herrſche.

Es gab nicht immer ſo viel Menſchen auf der Erde, als jetzt, und die Menſchen lebten auch ehemals nicht in Städten, Dörfern und Ländern geſellſchaftlich bei einander, ſondern wohnten zerſtreut, in ſchlechten Hütten. Damals gehorchten die Mitglieder einer Familie dem Hausvater, und es gab keine Könige, keine Fürſten und Obrigkeiten unter den Menſchen; keiner war mehr als der andere, denn alle bauten das Feld, hüteten ihr Vieh, und nährten ſich von den Früchten des Feldes, und von der Milch ihrer Heerden. Nach und nach vermehrten ſich aber die Bewohner der Er-